

Tatbestand

Die Klägerin unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung ihres Internetauftritts und von Online-Shops. Die Beklagte betreibt Online-Shops, in welchem sie Modeartikel unter der Marke _____ an Endverbraucher verkauft (B2C-Shops).

Die Klägerin gestaltet und pflegt den Internetauftritt und Onlineshop der Beklagten seit dem Jahr 2010. Der Tätigkeit zugrunde liegt das Angebot DA-AG02306 (K 12), das die Beklagte am 06.10.2010 (K 13) grundsätzlich angenommen hat.

Nach jahrelanger guter Geschäftsbeziehung verlangt die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit die Bezahlung von 6 Rechnungen für ihre Leistungen in der Zeit vom 13.05. bis 03.09.2014 in Höhe von insgesamt 62.705,00 EUR nebst Zinsen und Kosten. Die Rechnungen sind unstrittig. Die Beklagte rechnet primär auf mit einem angeblichen Schadenersatzanspruch in Höhe von ca. 150.000,00 EUR mit der Begründung, dass die Klägerin Werbefotos, deren weitere Veröffentlichung zu unterlassen, sich die Beklagte gegenüber der Fotografin strafbewehrt verpflichtet hatte, nicht sicher gelöscht habe.

Des Weiteren streiten die Parteien über die örtliche Zuständigkeit der Kammer, die daraufhin mit Beschluss vom 18.11.2015 die abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage gemäß § 280 ZPO angeordnet und mit weiterem Beschluss vom 07.12.2015 mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO insoweit angeordnet hat.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen und im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Paderborn für die Verhandlung der Klage örtlich zuständig.

Vorliegend bestimmt sich die internationale Zuständigkeit gemäß Art. 64 Abs. 2 lit.a LugÜ 2007 nach dem Lugano-Übereinkommen, weil die Beklagte ihren Sitz in der Schweiz, einem Lugano-Staat hat, der nicht zugleich Mitgliedsstaat der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) ist.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 muss eine solche Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen werden,

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten. Gemäß Abs. 2 sind elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, der Schriftform gleichgestellt.

Die in § 15 Ziff. 2 der AGB der Klägerin enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung erfüllt allerdings nicht das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit.a i.V.m. Abs. 2 LugÜ 2007. Voraussetzung für das Vorliegen einer wirksamen, in seinen Merkmalen autonom zu bestimmenden Gerichtsstandsvereinbarung ist das tatsächliche Vorliegen einer Willenseinigung zwischen den Parteien über eine die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts begründende Abrede oder Klausel, welche klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem LugÜ 2007 bedürfen grundsätzlich der besonderen Form der Schriftlichkeit. Eine schriftliche Vereinbarung im Sinne dieser Regelung liegt nur dann vor, wenn –jede- Partei ihre Willenserklärung schriftlich abgegeben hat. Dieses Formerfordernis soll zusätzlich gewährleisten, dass die Einigung zwischen den Parteien tatsächlich feststeht. Das kann –abweichend von § 126 Abs. 2 BGB- auch in getrennten Schriftstücken geschehen, soweit aus ihnen die inhaltliche Übereinstimmung beider Erklärungen hinreichend deutlich hervorgeht. Gemäß Art. 23 Abs. 2 LugÜ 2007 genügt zwar die elektronische Übermittlung, die keine handschriftliche Unterzeichnungen ermöglicht. Dem Angebot DA-AG02306 mangelt es aber sowohl an der maschinenschriftlichen Unterschrift als auch daran, dass dieses Angebot einen namentlichen Aussteller nicht erkennen lässt. Zudem ist dieses Angebot im Unterschied zu dem vorausgegangenen Angebot DA-AG02304 (K 1) offenbar ohnehin nicht elektronisch

übermittelt worden. Das (beiderseitige) Schriftformerfordernis ist im Übrigen nicht schon deshalb erfüllt, weil die Klägerin nach ihrer Behauptung der Beklagten diese Urkunde übersandt hat und sie von dieser unterzeichnet zurückgegeben worden ist. Das entspricht nicht dem, was im Rechtsverkehr allgemein unter einer schriftlichen Vereinbarung verstanden wird (vgl. BGH WM 2014, 534).

Allerdings entspricht dem Formerfordernis auch ein Briefwechsel. Auch genügt zum formwirksamen Einbezug einer Gerichtsstandsklausel, die sich in anderen Dokumenten befindet, ein genereller schriftlicher Verweis auf die fragliche Urkunde; ein ausdrücklicher Hinweis auf die Gerichtsstandsklausel ist nicht erforderlich. Indes hat die Klägerin weder ihr Angebot noch die Auftragsannahme (K 13) ihrerseits unterzeichnet, auch hat die Beklagte mit ihrer Unterschrift unter die Auftragsannahme nicht frühere mündliche Absprachen der Parteien schriftlich bestätigt.

Auch die Voraussetzungen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit.b und c LugÜ 2007 sind nicht hinreichend dargelegt und liegen ersichtlich nicht vor.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Paderborn ergibt sich für den vorliegenden Fall jedoch aus Art. 5 Ziff. 1 lit.b 2. Spiegelstrich LugÜ 2007. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat verklagt werden, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, wobei Erfüllungsort der Verpflichtung im Sinne dieser Vorschrift für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort ist, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Der Begriff des Erfüllungsortes nach dieser Vorschrift ist autonom zu definieren. Er liegt bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, wozu auch Werkverträge gehören, einheitlich an dem Ort, an welchem die vertragstypische Leistung nach dem Vertrag erbracht wurde oder hätte erbracht werden müssen (vgl. BGH NJW 2009, 2606; OLG Zweibrücken MDR 2013, 510). Zweifelsfrei lag der Schwerpunkt des Vertrages hier am Firmensitz der Klägerin in Paderborn. Von dort aus hat sie den Internetauftritt und Onlineshop der Beklagten gestaltet und gepflegt. Ihren Sitz musste sie für diese Tätigkeit nicht verlassen.

Dem entspricht auch die Vereinbarung des Erfüllungsortes in § 15 Ziff. 2 der AGB der Klägerin Stand Juli 2010 (K 12). Die Vereinbarung ist wirksam. Nach Art. 3 Abs. 1

Rom I unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Eine ausdrückliche Rechtswahl enthält § 15 Ziff. 1 der AGB. Die Einbeziehung der AGB bestimmt sich damit nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift werden AGB Vertragsbestandteil, wenn der Verwender darauf hinweist und der andere Teil damit einverstanden ist. Weiter ist erforderlich, dass der Verwender dem anderen Teil die Möglichkeit verschafft hatte, vom Inhalt ihrer AGB Kenntnis zu nehmen. Das ist vorliegend geschehen. Es steht und stand auch für die Parteien außer Frage, dass die Geschäftsbeziehung der Parteien auf dem Angebot DA-AG02306 basiert unabhängig von der Frage, dass gemäß § 1 Ziff. 1 der AGB als Auftragnehmer bezeichnet ist. Dieser, der Geschäftsführer der Klägerin, ist auch in den AGB im Weiteren als bezeichnet. Dementsprechend heißt es in der Auftragsannahme (K 13):

Hiermit bestätigen wir die Beauftragung der Firma vertreten durch und nehmen das Angebot DA-AG02306 an.

Die Auftragsannahme wirkt auch zu Lasten der Beklagten, vertreten durch deren Internetauftritt und Onlineshop die Klägerin in den Folgejahren einverständlich gepflegt hat. In der Auftragsannahme akzeptiert die Beklagte ausdrücklich die AGB von Dass die Auftragsannahme im Übrigen unter einschränkenden Bedingungen erfolgt ist, ist insoweit unerheblich. Die AGB waren dem Angebot gemäß der fortlaufenden Nummerierung ab Seite 4 beigelegt. Sie waren der Beklagten dessen ungeachtet jederzeit zugänglich.

Da weitere Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage nicht bestehen, war diese im abgesonderten Verfahren festzustellen.

Beglaubigt



Justizbeschäftigte